

DWS Investment GmbH

db ImmoFlex (Gemischtes Sondervermögen)

Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen

1. Juli 2013

Die DWS Investment GmbH hat ihr Verwaltungsrecht an dem db ImmoFlex (Gemischtes Sondervermögen) gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 des Investmentgesetzes (InvG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum 16. November 2012 gekündigt.

Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Verfügungsrecht über das Sondervermögen gemäß § 39 Abs. 1 InvG auf die Depotbank übergegangen, die das Sondervermögen abwickelt und an die Anteilinhaber verteilt.

GELD GEHÖRT ZUR NR. 1.



Verkaufsprospekt und Vertragsbedingungen

Verkaufsprospekt

Allgemeiner Teil

Grundlagen	2
Verwaltungsgesellschaft	2
Depotbank	2
Anlagepolitik und Anlagegrundsätze	3
Die Vermögensgegenstände im Einzelnen	3
Darlehensgeschäfte	7
Pensionsgeschäfte	7
Kreditaufnahme	7
Bewertung	7
Risikohinweise	8
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	11
Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten	11
Kosten	12
Ertragsausgleichsverfahren	13
Auflösung und Übertragung des Sondervermögens	13
Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens	14
Potenzielle Interessenkonflikte	14
Auslagerung	14
Jahres-/Halbjahresberichte/Abschlussprüfer	15
Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	15
Verkaufsbeschränkung	15
Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften	16
Von der DWS verwaltete Sondervermögen	21
Besonderer Teil	22

Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen

25

Besondere Vertragsbedingungen

db ImmoFlex (Gemischtes Sondervermögen)

30

Verkaufsprospekt

Allgemeiner Teil

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts und der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Vertragsbedingungen“. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsschluss anzubieten.

ALLGEMEINER TEIL

Dieser Verkaufsprospekt besteht aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil. Im Allgemeinen Teil werden allgemeine Regelungen zu dem/den in diesem Verkaufsprospekt behandelten Sondervermögen getroffen. Im Besonderen Teil werden darüber hinausgehende, davon abweichende oder spezifische Regelungen aufgeführt.

GRUNDLAGEN

Das Sondervermögen ist ein „Gemischtes Sondervermögen“ im Sinne des Investmentgesetzes (im Folgenden „InvG“). Es wird von der DWS Investment GmbH (im Folgenden „Gesellschaft“) verwaltet. Die Verwaltung des Sondervermögens besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Geld unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft anzulegen. Das Sondervermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

In welchen Vermögensgegenständen die Gesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem InvG und den Vertragsbedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Vertragsbedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil (im Folgenden „Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen“). Die Verwendung der Vertragsbedingungen für ein Sondervermögen unterliegt der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „BaFin“).

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich. Die Vertragsbedingungen sind im Anhang zu diesem Prospekt abgedruckt. Sie sind ebenso erhältlich auf der Internetseite www.dws.de.

Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Sondervermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngs-

ten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen dieses Sondervermögens sind auf Wunsch des am Erwerb von Anteilen interessierten Anlegers in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Die Vertragsbedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Dies können auch wesentliche Änderungen der Anlagepolitik des Sondervermögens sein. Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internetseite www.dws.de bekannt gemacht. Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwandsentnahmen, die aus dem Sondervermögen entnommen werden dürfen, oder wesentliche Anlegerrechte betreffen, oder wenn die Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Sondervermögens nicht vereinbar sind, werden die Anleger darüber außerdem zeitgleich mit der Bekanntmachung von der Gesellschaft oder, soweit die Anteile nicht von der Gesellschaft verwahrt werden oder diese die Übermittlung von Informationen nicht vornehmen kann, von der depotführenden Stelle der Anleger unverzüglich nach Bereitstellung der Informationen durch die Gesellschaft auf dauerhaftem Datenträger informiert. Dies umfasst die Information in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. in elektronischer Form), sofern letzterer auf Grund der Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft ausgeführt wird, angemessen ist und der Anleger sich ausdrücklich für diese andere Form der Übermittlung von Informationen entschieden hat (im Folgenden „dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und auf welche Weise weitere Informationen darüber erlangt werden können. Die Pflicht zur Information der Anleger in Papierform oder in elektronischer Form besteht jedoch nicht in Bezug auf Änderungen der Vertragsbedingungen, mit denen lediglich zwingend erforderliche Anpassungen an die seit dem 1. Juli 2011 geltende Fassung des Investmentgesetzes vorgenommen werden.

Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwandsentnahmen treten frühestens drei Monate nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internetseite www.dws.de in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt

wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten ebenfalls frühestens drei Monate nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internetseite www.dws.de in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern entweder anbietet, ihre Anteile kostenlos in Anteile eines anderen Sondervermögens oder EU-Investmentvermögens umzutauschen, deren Anlagepolitik mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar ist und das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem anderen zum Deutschen Bank Konzern gehörenden Unternehmen verwaltet wird, oder dass die Gesellschaft ihnen anbietet, ihre Anteile kostenlos vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Sondervermögens ist die am 22. Mai 1956 gegründete DWS Investment GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des InvG.

Seit 1994 darf die Gesellschaft neben Wertpapier-Sondervermögen auch Geldmarkt- und Beteiligungs-Sondervermögen sowie seit 1998 Investmentfondsanteil-, gemischte Wertpapier-, Grundstücks- und Altersvorsorge-Sondervermögen verwalten. Nach der Anpassung an das InvG darf die Gesellschaft seit 2004 Richtlinienkonforme Sondervermögen, Gemischte Sondervermögen und Altersvorsorge-Sondervermögen sowie Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (im Folgenden „Hedgefonds“) und Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (im Folgenden „Dach-Hedgefonds“) verwalten. Seit 2008 darf die Gesellschaft außerdem Sonstige Sondervermögen verwalten.

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und des Gesellschafterkreises sowie zur Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals finden Sie am Schluss dieses Verkaufsprospekts.

DEPOTBANK

Das InvG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der in den einzelnen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände hat die Gesellschaft ein Kreditinstitut als Depotbank beauftragt.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten, soweit Bankguthaben nicht bei anderen Kreditinstituten auf Sperrkonten angelegt sind. Die Depotbank hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des InvG und den Vertragsbedingungen entsprechen, dass bei den für gemein-

schaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und dass die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des InvG und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Die Depotbank hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage auf Sperrkonten oder in Spererdepots eines anderen Kreditinstitutes, einer Wertpapierfirma oder eines anderen Verwahrers mit dem InvG und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie die Zustimmung zur Anlage zu erteilen.

Die Depotbank ermittelt den Wert des Sondervermögens unter Mitwirkung der Gesellschaft.

Für das Sondervermögen hat die State Street Bank GmbH mit Sitz in 80333 München, Briener Straße 59, das Amt der Depotbank übernommen. Die State Street Bank GmbH ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Einlagen- und Depotgeschäft. Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger etwaige Ausschüttungen erhalten und Anteilscheine zurückgenommen werden. Nähere Angaben über die Depotbank finden Sie am Schluss dieses Verkaufsprospektes.

■ ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEGRUNDSÄTZE

Ausführungen zur Anlagepolitik und den Anlagegrundsätzen des Sondervermögens finden sich im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes.

■ DIE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE IM EINZELNEN

Im Folgenden werden die für das Sondervermögen allgemein erwerbbaren Vermögensgegenstände und allgemein geltende Anlagegrenzen aufgeführt. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes werden darüber hinausgehende und/oder spezifische Regelungen für das Sondervermögen beschrieben.

Wertpapiere gemäß § 47 InvG

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

2. wenn sie an einer der von der BaFin zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der BaFin zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung zu einer oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt wer-

den muss und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt. Zusätzlich sind die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 InvG zu erfüllen.

Darüber hinaus dürfen auch nicht notierte Wertpapiere erworben werden (siehe Abschnitt „Allgemeine Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente“). Außerdem dürfen Wertpapiere auch in Form von Aktien erworben werden, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in § 47 Absatz 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen, oder in Form von Finanzinstrumenten, die die in § 47 Absatz 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen, oder in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören. Es können auch nicht voll eingezahlte Aktien und Bezugsrechte hierauf erworben werden.

Als Wertpapiere gelten auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden können.

Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 397 Tage ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden. Sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, können die Geldmarktinstrumente auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente sind auch Instrumente, deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher verzinslicher Wertpapiere entspricht.

Für das Sondervermögen dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden:

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

2. wenn sie an einer der von der BaFin zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der BaFin zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind¹,

3. wenn sie von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Euro-

päischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

4. wenn sie von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,

5. wenn sie von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,

6. wenn sie von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt

a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch Artikel 49 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 erstellt und veröffentlicht, oder

b) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder

c) um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 Absatz 1 Nr. 1 und 2 InvG gilt zusätzlich Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG. Für Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 Absatz 1 Nr. 3 bis 6 InvG müssen ein ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz bestehen und zusätzlich die Kriterien des Artikel 5 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sein. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne des § 48 Absatz 1 Nr. 3 InvG begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden, und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach

¹ Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht: www.bafin.de

§ 48 Absatz 1 Nr. 4 und 6 InvG gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach § 48 Absatz 1 Nr. 3 InvG außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2007/16/EG. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach § 48 Absatz 1 Nr. 5 InvG gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

Allgemeine Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Ausstellers (Schuldners) bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Aussteller (Schuldner), deren Anteil über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgeht, 40% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind (im Folgenden „besondere öffentliche Aussteller im Sinne des § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG“) darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente überschritten werden, sofern die Besonderen Vertragsbedingungen dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, müssen die Wertpapiere/Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30% des Wertes des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

In gedeckten Schuldverschreibungen darf die Gesellschaft bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens anlegen. Sofern in gedeckten Schuldverschreibungen desselben Ausstellers mehr als 5% des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente und Wertpapiere sind auf die vorstehend genannten Anlagegrenzen anzurechnen.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus

- a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
- c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte 20% des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Dies gilt für besondere öffentliche Aussteller im Sinne des § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der zuvor genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35% des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

Die Anrechnungsbeträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten auf die vorstehend genannten Grenzen können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben, reduziert werden. Das bedeutet, dass für Rechnung des Sondervermögens auch über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers erworben oder bei ein und derselben Einrichtung angelegt werden dürfen, wenn das dadurch gestiegerte Ausstellerrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens darf die Gesellschaft insgesamt anlegen in

- Wertpapieren, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch die Kriterien des § 52 Absatz 1 Nr. 1 InvG erfüllen,

- Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Nr. 2 InvG erfüllen,

- Aktien aus Neuemissionen, deren geplante Zulassung noch nicht erfolgt ist,

- Schuldverschreibungen, die nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und gewährt wurden:

- a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

- b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

- d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen sind, oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der in § 52 Absatz 1 Nr. 4 d) InvG genannten Richtlinien erfüllt, zugelassen oder einbezogen sind, oder

- e) anderen Schuldern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Bankguthaben gemäß § 49 InvG

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Nach Maßgabe der „Besonderen Vertragsbedingungen“ können sie auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauteten. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Anteile an Investmentvermögen gemäß § 50 InvG (Investmentanteile)

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 50 InvG erwerben. Es können Anteile an in- und ausländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sein sowie darüber hinaus Anteile an in- und ausländischen nicht-richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen des § 50 Absatz 1 Satz 2 InvG erfüllen, erworben werden. Diese Investmentanteile dürfen nach ihren Vertragsbedingungen oder Satzungen wiederum höchstens bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Investmentvermögen investieren. Bei den Investmentanteilen muss es sich um Publikums-Sondervermögen handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen eine jederzeitige Rückgabemöglichkeit für die Anteile haben.

In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen dürfen nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens angelegt werden; in nicht-richtlinienkonforme Investmentvermögen dürfen insgesamt nur bis zu 30% des Wertes des

Sondervermögens angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben.

Anteile an Immobilien-Sondervermögen gemäß § 66 InvG

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach dem InvG und entsprechenden ausländischen Immobilien-Sondervermögen erwerben, deren Vertragsbedingungen Investitionen in folgende Vermögensgegenstände vorsehen: Mietwohng rundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften sowie Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbaurechts, Teilerbaurechts und des Nießbrauchsrechts an Grundstücken.

Die Gesellschaft darf Anteile an in- und ausländischen Immobilien-Sondervermögen und entsprechenden Investmentaktiengesellschaften nur erwerben, soweit diese nach ihren Vertragsbedingungen oder der Satzung wiederum höchstens 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Dies gilt nicht, soweit das andere Investmentvermögen nur in liquide Mittel nach Maßgabe des § 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Halbsatz 1 InvG investiert.

Bei den Immobilien-Sondervermögen muss es sich um Publikums-Sondervermögen handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben, wobei dieses Recht eingeschränkt werden kann.

Anteile an Gemischten Sondervermögen gemäß § 83 InvG

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an anderen Gemischten Sondervermögen nach dem InvG erwerben. Diese können ihrerseits in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate und Anteile an anderen Investmentvermögen investieren.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die einem Gemischten Sondervermögen nach dem InvG entsprechen, Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen nach dem InvG entsprechende Anlageform vorsieht sowie entsprechende ausländische Investmentvermögen erwerben.

Die Gesellschaft darf Anteile an in- und ausländischen Gemischten Sondervermögen und entsprechenden Investmentaktiengesellschaften nur erwerben, soweit diese nach ihren Vertragsbedingungen oder der Satzung wiederum höchstens 10% des Wertes des Sondervermögens

in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Dies gilt nicht, soweit das andere Investmentvermögen nur in liquide Mittel nach Maßgabe des § 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Halbsatz 1 InvG investiert.

Bei den Gemischten Sondervermögen muss es sich um Publikums-Sondervermögen handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur jederzeitigen Rückgabe haben.

Anteile an Sonstigen Sondervermögen gemäß § 90g InvG

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an Sonstigen Sondervermögen nach dem InvG erwerben, deren Vertragsbedingungen Investitionen in folgende Vermögensgegenstände vorsehen können:

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate, Anteile an anderen Investmentvermögen, Beteiligungen an Unternehmen, Edelmetalle, unverbriezte Darlehensforderungen.

Bei den Sonstigen Sondervermögen muss es sich um Publikums-Sondervermögen handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben, wobei dieses Recht eingeschränkt werden kann.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die einem Sonstigen Sondervermögen nach dem InvG entsprechen, Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen entsprechende Anlageform vorsieht sowie entsprechende ausländische Investmentvermögen erwerben.

Ausländische Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktion der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

In ausländische Investmentvermögen aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren, darf die Gesellschaft nicht investieren.

Die Gesellschaft darf Anteile an in- und ausländischen Sonstigen Sondervermögen und entsprechenden Investmentaktiengesellschaften nur erwerben, soweit diese nach ihren Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Dies gilt nicht, soweit das andere Investmentvermögen nur in liquide Mittel nach Maßgabe des § 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Halbsatz 1 InvG investiert.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht in mehr als zwei Investmentvermögen in Form von Sonstigen Sondervermögen oder Hedgefonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines Sonstigen Zielfonds erwerben.

Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken gemäß § 112 InvG (Hedgefonds-Anteile)

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds) im Sinne des § 112 InvG erwerben.

Die Gesellschaft darf in Anteile an folgenden Hedgefonds investieren:

– Anteile an inländischen Hedgefonds im Sinne des § 112 InvG, die als Sondervermögen oder als Investmentaktiengesellschaft (§ 96 InvG) ausgestaltet sein können;

– Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die in ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen für inländische Hedgefonds gem. § 112 InvG entsprechen.

Inländische Hedgefonds dürfen in einen weiten Katalog von Vermögensgegenständen investieren und sind dadurch charakterisiert, dass ihre Vertragsbedingungen mindestens eine der folgenden beiden Bedingungen vorsehen:

– Eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahme für Rechnung der Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage).

– Der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsbeschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

Bei den Hedgefonds muss es sich um Publikums-Sondervermögen handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben, wobei dieses Recht eingeschränkt werden kann.

Ziel-Hedgefonds dürfen einzelne Aufgaben der Depotbank auch einer anderen Einrichtung, einem so genannten „Prime Broker“, übertragen.

Ausländische Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

Die Gesellschaft darf nicht in ausländische Investmentvermögen aus Staaten investieren, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

Die ausländischen Zielfonds können auch niedrig oder nicht regulierte Fonds sein, die nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern oder nur institutionellen Anlegern angeboten werden. Damit besteht die Möglichkeit, dass sie keiner Aufsicht unterliegen, die den Anforderungen des InvG genügen würde.

Die Gesellschaft darf Anteile an in- und ausländischen Hedgefonds und entsprechenden

Investmentaktiengesellschaften nur erwerben, soweit diese nach ihren Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Dies gilt nicht, soweit das andere Investmentvermögen nur in liquide Mittel nach Maßgabe des § 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Halbsatz 1 InvG investiert.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht in mehr als zwei Investmentvermögen in Form von Sonstigen Sondervermögen oder Hedgefonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.

Spezielle Anlagegrenzen für Anteile an Sondervermögen

Die Gesellschaft darf in Anteilen an Sonstigen Sondervermögen, Hedgefonds-Anteilen sowie Aktien von entsprechenden Investmentaktiengesellschaften und vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen insgesamt nur bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

Derivate

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG investieren, die von Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens gesteigert werden. Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatefreien Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20% des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

Das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens darf sich durch den Einsatz von Derivaten höchstens verdoppeln, zusätzlich ist für das Sondervermögen eine Kreditaufnahme in Höhe von 10% des Wertes des Sondervermögens zulässig. Ein Gesamtengagement von 200% Marktrisikopotenzial und 10% Kreditaufnahme kann die Chancen

wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen.

Unter dem Marktrisiko versteht man das Verlustrisiko für das Sondervermögen, das aus Schwankungen des Marktwertes von Positionen im Sondervermögen resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität des Emittenten zurückzuführen sind. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivate-Verordnung an.

Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Grundsätzlich strebt die Gesellschaft an, dass die Hebelwirkung des Sondervermögens durch den Einsatz von Derivaten kleiner als zwei ist, sofern nicht im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts etwas anderes geregelt ist.

Die Hebelwirkung ist abhängig von Marktbedingungen und Positionsveränderungen (u.a. zur Absicherung gegen unvorteilhafte Marktbewegungen), so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf alle für das Sondervermögen erwerbbaren Vermögensgegenstände, die nach dem InvG und den Vertragsbedingungen als Basiswerte für Derivate dienen können, sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity- und
- Credit Default-Swapgeschäfte

abschließen. Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Finanzinstrumente im Sinne des Artikel 10 der Richtlinie 2007/16/EG, in die ein Derivat eingebettet ist, erwerben. Diese Finanzinstrumente müssen die Kriterien des Artikel 2 Absatz 1 oder des Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen und eine Komponente enthalten, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Kraft der Komponente können einige oder alle Cashflows, die bei dem als Basisvertrag fungierenden Finanzinstrument andernfalls erforderlich wären, nach einem spezifischen Zinssatz, Finanzinstrumentpreis, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Kreditranking oder Kreditindex oder in sonstigen Variablen verändert werden. Diese Cashflows variieren daher in ähnlicher Weise wie ein eigenständiges Derivat;

- ihre wirtschaftlichen Merkmale und Risiken der Komponente sind nicht eng mit ihren wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des Basisvertrages verbunden;

- die Komponente hat einen signifikanten Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisgestaltung des Finanzinstrumentes.

Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend, jedoch mit der Maß-

gabe, dass das Verlustrisiko auf den Wert des Finanzinstrumentes beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Ansprüche des Sondervermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

DARLEHENSGESCHÄFTE

Die im Sondervermögen vorhandenen Vermögensgegenstände können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden (im Folgenden „Wertpapier-Darlehen“). Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Sondervermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Sondervermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übertragen oder verpfändet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Vermögensgegenständen bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des Sondervermögens zu zahlen. Werden Vermö-

gensgegenstände befristet verliehen, so ist dies auf 15% des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Vermögensgegenstände dürfen 10% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Nach § 83 i. V. m. § 58 Absatz 2 InvG muss die Darlehensvergabe zusätzlich die in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Sondervermögens nicht gewähren.

PENSIONSGESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form so genannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen.

Nach § 83 i. V. m. § 58 Absatz 2 InvG müssen Pensionsgeschäfte zusätzlich die in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.

KREDITAUFNAHME

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

BEWERTUNG

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene/ in einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden grundsätzlich zum letzten verfügbaren handelbaren Kurswert, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die

kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente werden zu den jeweiligen Marktsätzen bewertet.

Derivate

Die zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Terminkontrakten. Die zu Lasten des Sondervermögens geleisteten Einstüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.

Swaps werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Bankguthaben, sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Festgelder und Anteile an Investmentvermögen

Bankguthaben und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Zinsforderungen), Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche sowie Verbindlichkeiten werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist. Sowohl ausländische als auch inländische Hedgefondsanteile und Anteile an Sonstigen Sondervermögen werden unter Umständen jedoch nur zu bestimmten Terminen zurückgenommen und bewertet, so dass der Rücknahmepreis möglicherweise nicht mehr den aktuellen Anteilwert widerspiegelt.

Darlehensgeschäfte

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Pensionsgeschäfte

Werden Vermögensgegenstände für Rechnung des Sondervermögens in Pension gegeben, so sind diese weiterhin bei der Bewertung zu berücksichtigen. Daneben ist der im Rahmen des Pensionsgeschäfts für Rechnung des Sondervermögens empfangene Betrag im Rahmen der Bankguthaben auszuweisen.

Werden für Rechnung des Sondervermögens Vermögensgegenstände in Pension genommen, so sind diese bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der vom Sondervermögen geleisteten Zahlung ist bei der Bewertung eine Forderung an den Pensionsgeber in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsansprüche zu berücksichtigen.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem börsentäglich unter Zugrundelegung des letzten bekannten offiziellen Fixings der Reuters AG ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

RISIKOHINWEISE

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert

der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Sondervermögen steigende Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das InvG und die Vertragsbedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Sondervermögen einen weiten Rahmen vorsehen, kann die Anlagepolitik darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Die Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktentgleisung, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Gemischte Sondervermögen gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Sondervermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik des Sondervermögens innerhalb der geltenden Vertragsbedingungen durch eine Änderung des Verkaufsprospektes jederzeit und wesentlich ändern.

Performancerisiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für ein Investmentvermögen erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren, als beim Erwerb zu erwarten war.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Sondervermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Sondervermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens.

Liquiditätsrisiko

Für das Sondervermögen dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Für das Sondervermögen dürfen darüber hinaus auch Vermögensgegenstände erworben werden, die gegebenenfalls nicht jederzeit zurückgegeben werden können oder bei denen die Rücknahme ausgesetzt werden kann. Unter Umständen sind Rückgaben nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Das heißt, dass die Anteile wegen beschränkter Rückgabemöglichkeiten eventuell nicht immer zum günstigsten Zeitpunkt liquidiert werden können.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von höchstens 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

– Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkon-

traks bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.

– Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

– Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

– Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

– Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Sondervermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentvermögen

Die Risiken der Anteile an Investmentvermögen, die für das Sondervermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Sondervermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Das Risiko des Sondervermögens als Anleger in einem Zielfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Es besteht die Möglichkeit, dass Investmentvermögen, an denen das Sondervermögen Anteile erwirbt, zeitweise die Rücknahme aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem anderen Investmentvermögen zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Depotbank des anderen Fonds zurückgibt. Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter www.dws.de bei der Fondsübersicht des Sondervermögens aufgeführt, wenn das Sondervermögen mit mehr als 5% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen von anderen Investmentvermögen investiert ist, die derzeit die Rücknahme ausgesetzt haben.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilien-Sondervermögen

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Zum Beispiel bestehen folgende Risiken:

– Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle sowie unvorhersehbare Instandhaltungsaufwendungen;

– Risiken aus Feuer- und Sturmschäden, Elementarschäden sowie Kriegs- und Terrorrisiken;

– Unvorhergesehene Baukostenerhöhungen, Altlastenrisiken und Baumängel sowie das Risiko von Gewährleistungsansprüchen Dritter bei der Veräußerung von Immobilien;

– Erwirbt ein Immobilien-Sondervermögen Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Anteile an Immobilien-Sondervermögen, die für das Sondervermögen erworben werden, können gegebenenfalls nicht jederzeit zurückgegeben werden, unter Umständen sind Rückgaben nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Das heißt, dass die Anteile eventuell nicht immer zum günstigsten Zeitpunkt liquidiert werden können. Spätestens ab dem 1. Januar 2013 ist die Rückgabe von Anteilen an einem deutschen Immobilienfonds bei dessen Depotbank nur noch möglich, wenn der Anleger – hier also das Sondervermögen – eine zweijährige Mindesthaltefrist und eine einjährige Kündigungsfrist einhält. Ohne Einhaltung dieser Fristen dürfen für das Sondervermögen lediglich bis zu 30.000 Euro pro Kalenderhalbjahr aus einem Immobilienfonds entnommen werden. Nach Ablauf der Fristen wird den Anlegern der dann gültige Rückgabepreis ausgezahlt, der unter Umständen niedriger ist, als z.B. bei Erklärung der Kündigung. Bei einer Veräußerung der Anteile über eine Börse ist die Gesellschaft zwar nicht an

die Fristen gebunden, muss aber unter Umständen deutliche Wertabschläge hinnehmen.

Im Unterschied zu anderen Arten von Sondervermögen kann die Rücknahme der Anteile an einem Immobilienfonds auch dann bis zu zweieinhalb Jahre ausgesetzt werden, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Nach Wiederaufnahme der Rücknahme wird den Anlegern der dann gültige Rückgabepreis ausgezahlt, der unter Umständen niedriger ist, als vor der Rücknahmeaussetzung. Falls nach Ablauf der zweieinhalb Jahre noch nicht ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, wird der Immobilienfonds aufgelöst. Der Abwicklungs Erlös für die Anleger kann niedriger sein als der Rückgabepreis der Anteile an dem Fonds.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Gemischten Sondervermögen

Gemischte Sondervermögen dürfen unter anderem in Immobilien-Sondervermögen, Sonstige Sondervermögen sowie Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken anlegen, sodass die für diese Sondervermögen spezifischen Risiken auch Auswirkungen auf gemischte Sondervermögen haben können. Insofern wird auf die hier dargestellten Risiken verwiesen.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sonstigen Sondervermögen

Sonstige Sondervermögen dürfen unter anderem in- und ausländische Unternehmensbeteiligungen jeglicher Art, sofern der Verkehrswert der Beteiligung ermittelt werden kann, sowie Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erwerben.

Unternehmensbeteiligungen können mangels eines (liquiden) Marktes schwer veräußerbar sein. Ferner sind mit dem Erwerb spezifische Risiken verbunden, die sich aus der Geschäftstätigkeit und der speziellen Situation des einzelnen Unternehmens sowie aus der rechtlichen Ausgestaltung der einzelnen Beteiligung ergeben können.

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des

Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationale Agenturen, aufgrund von Investmentspekulationen sowie von monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

Unverbriezte Darlehensforderungen können mangels eines liquiden Marktes schwer veräußerbar sein. Aufgrund der fehlenden Verbriefung kann sich der Veräußerungsvorgang zudem aufwendiger und langwieriger gestalten als z.B. bei Wertpapieren. Kauf der Zielfonds eine Forderung auf und wird der Schuldner anschließend zahlungsunfähig, so können die Erträge aus der Forderung hinter dem dafür gezahlten Kaufpreis zurückbleiben und für den Zielfonds entsteht ein Verlust. Die Erträge können auch durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden. Da der Zielfonds als Gläubiger in einen bereits bestehenden Darlehensvertrag eintritt, kann auch bei sorgfältiger Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass dem Schuldner Kündigungs-, Anfechtungs- oder ähnliche Rechte zustehen, durch die der Darlehensvertrag zum Nachteil des Zielfonds geändert wird.

Für Sonstige Sondervermögen sind die Risikostreuungsvorschriften gelockert, das heißt ein relativ großer Teil des Fondsvermögens darf z.B. in einen bestimmten Vermögensgegenstand investiert werden. Verliert dieser Vermögensgegenstand an Wert, sinkt auch der Wert des Zielfonds deutlich („Klumpenrisiko“).

Die Anteile an Sonstigen Sondervermögen, die für das Sondervermögen erworben werden, können gegebenenfalls nicht jederzeit zurückgegeben werden. Unter Umständen sind Rückgaben nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Das heißt, dass die Anteile eventuell nicht immer zum günstigsten Zeitpunkt liquidiert werden können.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds)

Anteile an Hedgefonds weisen typischerweise deutlich erhöhte Risiken auf, da Hedgefonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbbaren Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den Anlagestrategien, die der Hedgefonds verfolgt, und den Vermögensgegenständen, die er erwerben darf, können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein.

Zudem dürfen Hedgefonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die im Sondervermögen befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können im Hedgefonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet wer-

den, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt.

Für Hedgefonds dürfen regelmäßig Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Außerdem dürfen Hedgefondsmanager an Börsen handeln, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der EU-Staaten.

Die Hedgefonds-Anteile, die für das Sondervermögen erworben werden, können in der Anteilrücknahme sowie in der Häufigkeit der Bewertung der Fondsanteile eingeschränkt sein. Mit dem Erwerb derartiger Anteile ist die Gefahr verbunden, dass sie nicht rechtzeitig vor Eintritt eines Wertverlusts zurückgegeben und liquidiert werden können.

Risiken im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens in begrenztem Umfang kurzfristige Kredite aufnehmen. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, sind eine Steigerung des Investitionsgrades des Sondervermögens (Leverage) und die damit verbundenen Risiken jedoch in der Regel ausgeschlossen.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die das Sondervermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Sondervermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwir-

ken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Politisches Risiko/Regulierungsrisiko

Für das Sondervermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, Änderungen der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Dadurch können sich insbesondere Beschränkungen hinsichtlich der für das Sondervermögen erwerbbaren Vermögensgegenstände ergeben, welche die Wertentwicklung des Sondervermögens nachteilig beeinflussen können.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Verwahrerisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Risiko bei Feiertagen im In- und Ausland

Das Sondervermögen kann darauf ausgerichtet sein, schwierigstmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Regionen/Länder zu erwerben. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und den Bewertungstagen des Sondervermögens kommen. Das Sondervermögen kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern auf dem dortigen Markt nicht handeln. Dadurch kann es auch zu Liquiditätsproblemen bei der Veräußerung von Anteilen kommen.

Schlüsselpersonenrisiko

Sondervermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der Vertragsbedingungen/ Auflösung oder Verschmelzung

Die Gesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern (siehe Abschnitt „Grundlagen“). Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, das Sondervermögen ganz aufzulösen oder es mit einem anderen Sondervermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu Näheres im Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Risiko erhöhter Umsätze als Basiswert von strukturierten Produkten

Das Sondervermögen kann Basiswert von strukturierten Sondervermögen und Zertifikaten sein. In einem solchen Falle kann es zu erhöhten Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen kommen, wenn die Emittenten oder Sponsoren dieser Sondervermögen oder Zertifikate sich bei Marktbewegungen oder Umsätzen durch den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen absichern wollen. Die Gesellschaft trifft geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass das Sondervermö-

gen oder der Anleger durch ein solches Vorgehen beeinträchtigt werden.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEgeben WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGE- POLITIK TATSÄCHLICH ERREICHt WERDEN.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Gesellschaft lässt keine mit Market Timing oder ähnlichen Praktiken verbundenen Tätigkeiten zu und behält sich bei Verdachtsfällen das Recht vor, Kauf-, Verkauf- und Umtauschorders abzulehnen. Die Gesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Mit Blick auf die Anteilausgabe setzt die Gesellschaft einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Der Orderannahmeschluss für das Sondervermögen wird im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes genannt und wird von der Gesellschaft auf der Internetseite www.dws.de bekannt gemacht. Der Orderannahmeschluss kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden. Liegt den im Besonderen Teil angegebenen Stellen bis zum Orderannahmeschluss eine Verkaufsoorder vor, so wird diese mit dem diesem Orderannahmeschluss entsprechenden Rücknahmepreis abgerechnet. Geht eine Verkaufsoorder erst nach dem Orderannahmeschluss zu, so wird für die Ausgabe und Abrechnung der nächste Anteilpreis zu Grunde gelegt.

Abrechnung bei Anteilausgabe

Sofern nicht im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes abweichend geregelt, erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe.

Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert, gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeverlustes. Die Anleger können grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.

Mit Blick auf die Rücknahme von Anteilen setzt die Gesellschaft einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Der Orderannahmeschluss für das Sondervermögen wird im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes genannt und wird von der Gesellschaft auf der Internetseite

www.dws.de bekannt gemacht. Der Orderannahmeschluss kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden. Liegt den im Besonderen Teil angegebenen Stellen bis zum Orderannahmeschluss eine Verkaufsoorder vor, so wird diese mit dem diesem Orderannahmeschluss entsprechenden Rücknahmepreis abgerechnet. Geht eine Verkaufsoorder erst nach dem Orderannahmeschluss zu, so wird für die Anteilrücknahme und Abrechnung der nächste Anteilpreis zugrunde gelegt.

Abrechnung bei Anteilrücknahme

Die Abrechnung erfolgt zwei Bankgeschäftsstage nach Anteilrücknahme. Dieser Zeitraum bezieht sich auf die Abwicklung zwischen der depotführenden Stelle und der Depotbank. Die Verbuchung oder Überweisung von der depotführenden Stelle auf das gewünschte Empfängerkonto muss zusätzlich erfolgen und kann zu Verzögerungen führen. Aus diesem Grunde sollten Anleger bei festen Zahlungszielen eine etwaige Verzögerung berücksichtigen.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Sondervermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht bewertet werden können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere auch dann zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Sondervermögens befriedigt werden können. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Anteile erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Anteile ausgegeben werden. Die Gesellschaft hat der BaFin und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Anteile vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internetseite www.dws.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger unverzüglich nach der Bekanntmachung von der Gesellschaft oder, soweit die Anteile nicht von der Gesellschaft verwahrt werden oder diese die Übermittlung von

Informationen nicht vornehmen kann, von der depotführenden Stelle der Anleger unverzüglich nach Bereitstellung der Informationen durch die Gesellschaft auf dauerhaftem Datenträger darüber informiert.

Sofern nicht alle Ansprüche der Anleger auf Anteilrücknahme erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND KOSTEN

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Depotbank unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstätiglich den Wert der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (im Folgenden „Inventarwert“).

Der so ermittelte Inventarwert geteilt durch die Zahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Inventarwert pro Anteil (im Folgenden „Anteilwert“).

Bewertungstage für die Anteile des Sondervermögens sind alle Börsentage, die Bankarbeitsstage in Frankfurt am Main sind. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres kann von einer Ermittlung des Anteilwertes abgesehen werden. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit am 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 3. Oktober, 24. bis 26. Dezember und 31. Dezember abgesehen. In den Besonderen Vertragsbedingungen und dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes können darüber hinaus weitere Tage wie z.B. ausländische Feiertage als Bewertungstage ausgenommen werden.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag des Sondervermögens ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes genannt. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Anteilen mit Ausgabeaufschlag eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Sondervermögens dar. Die Gesell-

schaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmearabschlag

Bei Festsetzung des Rücknahmepreises kann von dem Anteilwert ein Rücknahmearabschlag abgezogen werden. Sofern ein Rücknahmearabschlag erhoben wird, wird dieser im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes genannt. Andernfalls entspricht der Rücknahmepreis dem Anteilwert. Ein Rücknahmearabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Anteilen mit Rücknahmearabschlag eine längere Anlagedauer.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme in einer hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitung und/oder auf der Internetseite www.dws.de veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Depotbank erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert, gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert, gegebenenfalls abzüglich Rücknahmearabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten. Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

KOSTEN

Vergütungen und Aufwendungserstattungen aus dem Sondervermögen an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte unterliegen der Genehmigungspflicht der BaFin. Einzelheiten zu diesen Vergütungen und Aufwendungserstattungen, mit denen das Sondervermögen belastet werden kann, sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes detailliert aufgeführt.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu. Geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern, welche die Gesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt (siehe Abschnitte „Kauf- und Verkaufssorders für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ und „Provisionsteilung“).

Neben den im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes genannten Vergütungen und Aufwendungserstattungen erhält die Gesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von

bis zu 50% der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

Die Gesellschaft weist im Jahresbericht eine Gesamtkostenquote aus. Die Gesamtkostenquote umfasst alle bei der Verwaltung zu Lasten des Sondervermögens im Geschäftsjahr angefallenen Kosten mit Ausnahme der Nebenkosten des Erwerbs und der Kosten der Veräußerung von Vermögensgegenständen (im Folgenden „Transaktionskosten“). Die Gesamtkostenquote stellt das Verhältnis der vorgenannten Kosten zu dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres dar.

Die Gesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben.

Die Gesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinahmter Verwaltungsvergütung vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren. Ansprechpartner bei der Gesellschaft für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

Besonderheiten beim Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen

Neben den Kosten zur Verwaltung des Sondervermögens fallen Kosten für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile an Investmentvermögen (im Folgenden „Zielfonds“) an. Dadurch wird das Sondervermögen mittelbar mit den Kosten des Zielfonds, insbesondere mit der Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, erfolgsbezogenen Vergütungen, Ausgabeaufschlägen und Rücknahmearabschlägen, Aufwendungserstattungen sowie sonstigen Kosten des Zielfonds belastet. Insgesamt kann dadurch für den Anleger eine hohe Belastung mit Kosten entstehen. Diese Kosten werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote (siehe Abschnitt „Kosten“) berücksichtigt.

Beim Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist (im Folgenden „verbundene Zielfonds“), darf dem Sondervermögen im Umfang von solchen Anlagen nur eine reduzierte Kostenpauschale in Höhe von 0,25% belastet werden. Legt die Gesellschaft in Anteilen von verbundenen Zielfonds an, die eine geringere Kostenpauschale als die des Sonder-

vermögens aufweisen, so darf die Gesellschaft dem Sondervermögen anstelle der reduzierten Kostenpauschale für die erworbenen Anteile die Differenz zwischen der Kostenpauschale des Sondervermögens und der Kostenpauschale des verbundenen Zielfonds belasten, die gegebenenfalls höher ist, als die reduzierte Kostenpauschale. Gleiches gilt in Bezug auf die Verwaltungsvergütung, falls für das Sondervermögen und/oder den verbundenen Zielfonds keine Kostenpauschale berechnet wird. Der Besondere Teil des Verkaufsprospektes kann hiervon abweichende Regelungen enthalten.

Für erworbene Anteile an Zielfonds wird im Jahres- und Halbjahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmearbschläge, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen in- und ausländischer Zielfonds berechnet worden sind, offen gelegt. Beim Erwerb von verbundenen Zielfonds darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmearbschläge berechnen. Ferner wird im Jahres- und Halbjahresbericht die Verwaltungsvergütung offen gelegt, die dem Sondervermögen für die in dem Sondervermögen gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet wird. Gleiches gilt in Bezug auf die Kostenpauschale, falls für das Sondervermögen und/oder für den verbundenen Zielfonds eine Kostenpauschale berechnet wird.

Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Die Gesellschaft wird Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des Sondervermögens direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Gesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die Qualität der Marktinformationen, der Analysen sowie der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Zusätzlich werden von der Gesellschaft Vereinbarungen abgeschlossen, in deren Rahmen sie von Brokern und Händlern angebotene geldwerte Vorteile in Anspruch nehmen und nutzen kann. Diese im Einklang mit § 26 InvVerOV angenommenen geldwerten Vorteile beinhalten von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellte Leistungen. Diese Leistungen können zum Beispiel die folgenden sein: Spezielle Beratung hinsichtlich der Ratsamkeit des Handels mit einer Anlage oder hinsichtlich deren Bewertung, Analysen und Beratungsleistungen, wirtschaftliche und politische Analysen, Portfolioanalysen (einschließlich Bewertung und Performancemesung), Marktanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme, Informationsdienste, Computer-Hardware und -Software oder jegliche sonstigen

Informationsmöglichkeiten, in dem Umfang, in dem sie verwendet werden, um den Anlageentscheidungsprozess und die Erfüllung der von der Gesellschaft geschuldeten Leistungen bezüglich der Anlagen des Sondervermögens zu unterstützen. Dies bedeutet, dass Brokerleistungen unter Umständen nicht auf die allgemeine Analyse beschränkt sind, sondern auch spezielle Dienste wie Reuters und Bloomberg umfassen können. Die Vereinbarungen mit Brokern und Händlern können die Bestimmung enthalten, dass die Händler und Broker umgehend oder später Teile der für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten gezahlten Provisionen an Dritte weiterleiten, die der Gesellschaft die zuvor erwähnten Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Die Gesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Vorteile (häufig auch als Soft-Dollars bezeichnet) alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Gesellschaft keine Vorteile angenommen und keinerlei Vereinbarungen über den Erhalt derartiger Vorteile abgeschlossen, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaft jederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden und dass keine unnötigen Geschäfte abgeschlossen werden, um ein Recht auf derartige Vorteile zu erwerben.

Güter und Dienstleistungen, die im Rahmen von solchen Vereinbarungen empfangen werden, dürfen keine Reisen, Unterbringung, Unterhaltung, allgemeinen Verwaltungsgüter und -dienstleistungen, allgemeine Büroausrustung oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder direkten Geldzahlungen sein.

Provisionsteilung

Die Gesellschaft kann Vereinbarungen im Sinne des vorstehenden Absatzes „Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ mit ausgewählten Brokern abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Gesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet, die Research- oder Analysedienstleistungen für die Gesellschaft erbringen oder auf Weisung der Gesellschaft für eigene Research- und Analysedienstleistungen selbst behält. Diese Leistungen werden von der Gesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Sondervermögens genutzt (so genannte Provisionsteilungsvereinbarung). Zur Klarstellung gilt, dass die Gesellschaft diese Dienstleistungen entsprechend und ausschließlich im Einklang mit den im Abschnitt „Kauf- und Verkauforders für Wertpa-

piere und Finanzinstrumente“ dargelegten Bedingungen nutzt. Die Gesellschaft teilt den Anlegern auf Nachfrage nähere Einzelheiten hierzu mit.

ERTRAGSAUSGLEICHSVERFAHREN

Die Gesellschaftwendet für das Sondervermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Sondervermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird. Bei ausschüttenden Sondervermögen wird dabei in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

AUFLÖSUNG UND ÜBERTRAGUNG DES SONDERVERMÖGENS

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Sondervermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Außerdem werden die Anleger unverzüglich nach der Bekanntmachung von der Gesellschaft oder, soweit die Anteile nicht von der Gesellschaft verwahrt werden oder diese die Übermittlung von Informationen nicht vornehmen kann, von der depotführenden Stelle der Anleger unverzüglich nach Bereitstellung der Informationen durch die Gesellschaft auf dauerhaftem Datenträger über die Kündigung informiert.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung

abgewiesen wird. In diesen Fällen geht das Verfügungsrrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die das Sondervermögen abwickelt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Sondervermögens

Bei Auflösung des Sondervermögens nach Kündigung des Verwaltungsrechts durch die Gesellschaft werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen zu dem in der Bekanntmachung im Bundesanzeiger angegebenen Datum eingestellt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens (im Folgenden „Liquidationserlös“) abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten wird an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben. Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse nach einer Frist von sechs Monaten bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Sondervermögens wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Depotbank das Sondervermögen abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Abrechnung bei Verteilung des Liquidationserlöses

Die Abrechnung erfolgt drei Bankgeschäftstage nach dem Liquidationsdatum. Dieser Zeitraum bezieht sich auf die Abwicklung zwischen der depotführenden Stelle und der Depotbank. Die Verbuchung oder Überweisung von der depotführenden Stelle auf das gewünschte Empfängerkonto muss zusätzlich erfolgen und kann zu Verzögerungen führen. Aus diesem Grunde sollten Anleger bei festen Zahlungszielen eine etwaige Verzögerung berücksichtigen.

ÜBERTRAGUNG ALLER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE DES SONDERVERMÖGENS

Alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens dürfen zum Geschäftsjahresende (im Folgenden „Übertragungsstichtag“) auf ein anderes bestehendes, oder ein durch die Verschmelzung neu gegründetes, übernehmendes

Sondervermögen übertragen werden. Mit Zustimmung der BaFin kann ein anderer Übertragungsstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungsstichtag alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens auf das Sondervermögen als übernehmendes Sondervermögen übertragen werden.

Verfahren bei der Übertragung des Sondervermögens

Entweder die das übertragende und das übernehmende Sondervermögen verwaltende(n) Gesellschaft(en) oder, soweit die Anteile nicht von der jeweiligen Gesellschaft verwahrt werden oder diese die Übermittlung von Informationen nicht selbst vornehmen kann, die depotführenden Stellen der Anleger des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens übermitteln den Anlegern auf dauerhaftem Datenträger unverzüglich nach Bereitstellung der Informationen durch die jeweilige verwaltende Gesellschaft, spätestens jedoch 35 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag folgende Informationen: Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, zu den potenziellen Auswirkungen für die Anleger, zu den Rechten der Anleger im Zusammenhang mit der Verschmelzung, zu maßgeblichen Verfahrensaspekten sowie zu dem geplanten Übertragungsstichtag. Die Anleger erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für das übernehmende Sondervermögen.

Die Anleger des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten – mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden – zurückzugeben, oder sie können ihre Anteile kostenlos in Anteile eines anderen Sondervermögens oder ausländischen Investmentvermögens umtauschen, deren Anlagentpolitik mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar ist und das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem anderen zum Deutschen Bank Konzern gehörenden Unternehmen verwaltet wird. Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenen Sondervermögen entspricht.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10% des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des

laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltende Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internetseite www.dws.de bekannt, wenn das Sondervermögen einen anderen Fonds aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte das Sondervermögen durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Gesellschaft, die den aufnehmenden oder neu gegründeten Fonds verwaltet, diese Bekanntmachung.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens auf ein anderes Sondervermögen findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Die Gesellschaft, die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Depotbank, gegebenenfalls der Anlageberater, die Anleger sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen (im Folgenden „Verbundene Personen“) können:

– untereinander oder für den Fonds jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen des Fonds oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des Sondervermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein, und/oder

– auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des Sondervermögens tätigen und mit diesen handeln, und/oder

– im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen über die oder gemeinsam mit der Gesellschaft, den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen oder der Depotbank, gegebenenfalls dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der selben teilnehmen.

Vermögensgegenstände des Sondervermögens in Form von Bankguthaben oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Depotbank hinterlegt werden. Bankguthaben des Sondervermögens können in von einer Verbundenen Person ausgegebenen Einlagenzertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigten werden. Das Sondervermögen kann auch in Emissionen jeg-

licher Art (z.B. Wertpapiere, Zertifikate) investieren, die von Gesellschaften der Deutschen Bank Gruppe, deren Tochtergesellschaften oder von verbundenen Unternehmen emittiert werden bzw. an deren Emission Gesellschaften der Deutschen Bank Gruppe, deren Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen in irgend einer Form beteiligt sind.

Gesellschaften der Deutschen Bank Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutschen Bank Gruppe („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten der Gesellschaft sein („Kontrahent“). Weiterhin kann das Sondervermögen in Finanzinstrumente investieren, deren Basiswert die Gesellschaften der Deutschen Bank Gruppe, deren Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen sind.

Schließlich kann in einigen Fällen die Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte auf Grundlage von durch den Kontrahenten bereitgestellten Informationen erforderlich sein. Diese Informationen dienen in diesen Fällen als Grundlage für die Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände des Sondervermögens durch die Depotbank. Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder solche Informationen bereitstellen. Die Bewertung wird angepasst und nachvollziehbar durchgeführt. Die Gesellschaft ist jedoch der Ansicht, dass diese Konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erstellung solcher Bewertungen besitzt.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige insbesondere auch als Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Depotbank, Zahlstelle, Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Gesellschaft Finanz- und Bankgeschäfte anbieten. Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass auf Grund der Funktionen, die DB-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Gesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehöriger verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Anleger nicht beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

Die Interessen der Gesellschaft und der oben genannten Stellen (ausgenommen der Anleger) können kollidieren. Bei Interessenkonflikten wird die Gesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten der Gesellschaft zu lösen. Sofern darüber hinaus auch Interessen der Anleger betroffen sind, wird sich die Gesellschaft darum bemühen,

Interessenkonflikte zu vermeiden und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger gelöst werden.

AUSLAGERUNG

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Risk & Control Management
- Business Management Support
- Compliance
(einschließlich Anlagegrenzprüfung)
- Rechnungswesen der Gesellschaft
- Human Resources (Personal)
- IT-Operations
- IT-Audit
- Legal Department (Recht)
- Betriebsorganisation
- Sicherheitenverwaltung
(Collateral Management)

JAHRES-/HALBJAHRESBERICHTE/ ABSCHLUSSPRÜFER

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sind bei der Gesellschaft sowie bei der Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG erhältlich.

Mit der Prüfung des Sondervermögens und des Jahresberichtes ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, THE SQUARE, Am Flughafen, D-60549 Frankfurt am Main, beauftragt.

VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGE INFORMATIONEN

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, beispielsweise Verkaufsprospekt, Vertragsbedingungen, Jahresberichte und Halbjahresberichte können bei der Gesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank zu erhalten. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationen können auch auf der Internetseite www.dws.de bezogen werden.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNG

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Prospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Anteilen an Sondervermögen bzw. darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots vertrieben werden.

Die hier genannten Informationen und Anteile des Sondervermögens sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an

US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, sowie Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

In Fällen, in denen die Gesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass ein Anteilinhaber eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält, kann die Gesellschaft die unverzügliche Rückgabe der Anteile an die Gesellschaft zum letzten festgestellten Anteilwert verlangen.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Gesellschaft unverzüglich anzulegen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Prospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Gesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Gesellschaft nicht autorisiert.

Die Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Dem Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger sowie vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß § 23 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 Absatz 1 InvG sind sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Gesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Investmentgesetzes können sich Verbraucher an die Ombudsstelle für Investmentfonds beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, Tel.: 030/6449046-0, Fax: 030/6449046-29, oder E-Mail: info@schlich.com wenden.

tungsstelle-investmentfonds.de wenden. Weitere Details zu dem Verfahren sind auf der Homepage www.ombudsstelle-investmentfonds.de abrufbar. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in

60047 Frankfurt am Main, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919 oder E-Mail: schlichtung@bundesbank.de wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts und der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Vertragsbedingungen“. Es ist nicht gestattet, von diesem

Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsschluss anzubieten.

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Investmentvermögen nach deutschem Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentvermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Investmentvermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentvermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparen-Pauschbetrag von jährlich 801 € (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 € (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Investmentvermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Für den Privatanleger werden bei der Vornahme des Steuerabzugs durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und anrechenbare ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungsteuersatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungsteuersatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im

Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie in- und ausländische Dividenden unterliegen bei Inlandsverwahrung dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Investmentvermögen, so wird bei Thesaurierungen vor dem 1.1.2012 der Steuerabzug auf die thesaurierten, dem Steuerabzug unterliegenden Erträge des Investmentvermögens in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahrs. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Für nach dem 31.12.2011 erfolgende Thesaurierungen stellt das Investmentvermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, so dass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Investmentvermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

2. Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist, die auf der Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei.

3. Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit der Anschaffung

Steuerfrei bleiben ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (Freistellungsmethode) verzichtet hat (Regelfall). Die steuerfreien Erträge wirken sich auch nicht auf den anzuwendenden Steuersatz aus (kein Progressionsvorbehalt).

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, gelten die Aussagen zur Behandlung von Gewinnen aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung analog. Die in den Herkunftsändern gezahlten Steuern können ggf. auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Investmentvermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

4. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- Kapitalforderungen, die eine Emissionsrente haben,
- Kapitalforderungen mit fixem oder variabilem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z.B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),
- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- „cum“-erworbenen Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

riätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Investmentvermögens vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen werden. Für Anleger, die Anteile an einem Investmentvermögen nach dem 31.12.2008 erwerben, erfolgt eine fiktive Zurechnung dieser steuerfrei ausgeschütteten Gewinne bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns (siehe unten Punkt I 8.).

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt I 1.).

5. Inländische Dividenden, Mieten sowie Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung

Inländische Dividenden der Kapitalgesellschaften, Mieten sowie Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung, die vom Investmentvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der depotführenden Stelle bzw. der Kapitalanlagegesellschaft vorgenommen. Die inländische depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuererleichterung.

Für nach dem 31.12.2011 erfolgende Ausschüttungen und Thesaurierungen stellt das Investmentvermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, so dass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Investmentvermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

6. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentvermögens, werden diese auf Ebene des Investmentvermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investment-

vermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

7. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

8. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Investmentvermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungsteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Bei einer Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Anteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns für die Abgeltungsteuer sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungserlös um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungserlös um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt. Eine Hinzurechnung zum Veräußerungserlös erfolgt in Höhe der gezahlten, um einen Ermäßigungsanspruch geminderten ausländischen Steuer im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG bzw. Kapitalertragsteuer im Sinne des § 7 Abs. 3 und 4 InvStG, soweit diese auf die während der Besitzzeit erzielten thesaurierten Erträge entfällt sowie in Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge der vor der Besitzzeit liegenden Geschäftsjahre, die innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet wurden. Sofern der Anleger Anteile an einem Investmentvermögen nach dem 31.12.2008 erworben hat, sind ab dem 1.1.2009 steuerfrei ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren dem Veräußerungsgewinn hinzuzurechnen.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitbezüglicher Immobiliengewinn). Voraussetzung hierfür ist, dass die Kapitalanlagegesellschaft den Immobiliengewinn bewertungstätig als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils veröffentlicht.

Sofern für die Beteiligung eine Mindestanlagensumme von 100.000 € oder mehr vorgeschrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilklassen bezogen auf eine Anteilkasse), gilt für die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe solcher Anteile unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von 25%. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2008 erworbenen Wertpapieren und der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus nach dem 31.12.2008 eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 22.10.2008) kann für Anleger, deren Anlagensumme sich tatsächlich auf einen Betrag i.H.v. mindestens 100.000 € beläuft, unterstellt werden, dass die Mindestanlagensumme i.H.v. 100.000 € vorausgesetzt ist und von den Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird, wenn das wesentliche Vermögen eines Investmentvermögens einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Zinserträge, zinsähnliche Erträge und inländische Mieterträge

Zinsen, zinsähnliche Erträge und inländische Mieterträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

2. Ausländische Mieterträge

Bei Mieterträgen aus ausländischen Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt teilweise zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftslanden gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Investmentvermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

3. Gewinne aus dem Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien

Thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, soweit sie nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung der Immobilie auf Fondsebene erzielt werden. Die Gewinne werden erst bei ihrer Ausschüttung steuerpflichtig, wobei Deutschland in der Regel auf die Besteuerung ausländischer Gewinne (Freistellung aufgrund Doppelbesteuerungsabkommens) verzichtet.

Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist sind bei Thesaurierung bzw. Ausschüttung steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind die Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf ausländischer Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Investmentvermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

4. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genusssrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) Kapitalforderungen mit fixem oder variabilem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z.B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),

c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,

d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,

e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und

f) „cum“-erworben Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei; 5% gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40% steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt II 1.).

5. In- und ausländische Dividenden

Vor dem 1.3.2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5 Prozent der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig). Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28.2.2013 dem Sondervermögen aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische und ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i.S.d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

6. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf

der Ebene des Investmentvermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

7. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

8. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für betriebliche Anleger insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Voraussetzung hierfür ist, dass die Kapitalanlagegesellschaft den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils veröffentlicht.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5 Prozent des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig), soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern. Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn ab 1.3.2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei

Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – ggf. erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich).

III Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer

1. Steuerinländer

Verwahrt der inländische Privatanleger die Anteile eines Investmentvermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall) und legt der Privatanleger rechtzeitig einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung vor, so gilt Folgendes:

– Im Falle eines (teil-)ausschüttenden Investmentvermögens nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand bzw. erstattet von der Kapitalanlagegesellschaft abgeführte Kapitalertragsteuer. In diesem Fall wird dem Anleger die gesamte Ausschüttung ungeteilt gutgeschrieben.

– Im Falle eines thesaurierenden Investmentvermögens erhält der Anleger von seiner depotführenden Stelle den durch die Kapitalanlagegesellschaft abgeführten Steuerabzug (bzw. ab 2012 den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellten Betrag) auf die thesaurierten, dem Steuerabzug unterliegenden Erträge gutgeschrieben. Nicht abzuführende Beträge, die für nach dem 31.12.2011 erfolgende Thesaurierungen den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellt wurden, werden dem Privatanleger auch ohne Vorlage eines Freistellungsauftrags oder NV-Bescheinigung erstattet.

– Die depotführende Stelle nimmt Abstand vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös/Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinn sowie Gewinne aus der Veräußerung der Investmentanteile.

Verwahrt der inländische Anleger Anteile an einem Investmentvermögen, welche er in seinem Betriebsvermögen hält, in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand bzw. erstattet von der Kapitalanlagegesellschaft abgeführte Kapitalertragsteuer

– soweit der Anleger eine entsprechende NV-Bescheinigung rechtzeitig vorlegt (ob eine umfassende oder nur teilweise Abstandnahme/Erstattung erfolgt, richtet sich nach der Art der jeweiligen NV-Bescheinigung),

– bei nicht abzuführenden Beträgen, die für nach dem 31.12.2011 erfolgende Thesaurierungen den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellt wurden, auch ohne Vorlage einer NV-Bescheinigung bzw.

– bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinnen aus Termingeschäften, Erträgen aus Stillhalterprämien, ausländischen

Dividenden sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Investmentanteile, auch ohne Vorlage einer NV-Bescheinigung, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und nicht erstatteten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuer/Körperschaftsteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

2. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Investmentvermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden sowie auf den im Veräußerungserlös/Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinn und Gewinne aus der Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Investmentvermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei vor dem 1.1.2012 erfolgten Thesaurierungen und Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden. Erfolgt die Thesaurierung in diesem Fall nach dem 31.12.2011, wird keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden oder inländische Mieten handelt.

Für inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt hingegen ein Steuerabzug. Inwiefern eine Anrechnung oder Erstattung dieses Steuerabzugs für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden

und inländische Mieten erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung vor dem 1.1.2012 die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser bei einer Thesaurierung vergütet.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck kann der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Investmentvermögens wird teilweise in den Herkunftsändern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Investmentvermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VII Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Investmentvermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzuge-

ben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Änderungen wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Änderung an dem Investmentvermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

VIII Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für ver einnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Investmentvermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann für den Privatanleger im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird für den Privatanleger bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6% (pro rata temporis) des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

IX Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das gleiche gilt für die

Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine Barzahlung im Sinne des § 40h InvG, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungsstichtag als sog. ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Ein ausschüttendes Sondervermögen ist in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierendes Sondervermögen zu behandeln.

X Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Investmentvermögen Anteile an anderen inländischen Investmentvermögen, EG-Investmentanteilen und ausländischen Investmentanteilen, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% des Mehrbetrags beim Anleger anzusetzen, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils ergibt, mindestens aber 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (sog. intransparente Besteuerung). Erfüllt ein Zielfonds seine Bekanntmachungspflichten nach § 5 Abs. 1 InvStG nicht, ist für den jeweiligen Zielfonds ein nach den vorstehenden Grundsätzen zu ermittelnder steuerpflichtiger Ertrag auf Ebene des Investmentvermögens anzusetzen.

XI EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinsen ausländischer Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen

abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkreter betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U.a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 20% (ab 1.7.2011: 35%) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40%-Grenze (ab 1.1.2011: 25%-Grenze) ist bei der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile der Veräußerungserlös zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Von der DWS Investment GmbH verwaltete Sondervermögen:

Richtlinienkonforme Sondervermögen

■ Aktienfonds

Astra-Fonds
Basler-Aktienfonds DWS
DWS Akkumula
DWS Aktien Schweiz
DWS Aktien Strategie Deutschland
DWS Biotech
DWS Deutschland
DWS Emerging Markets Typ O
DWS Energy Typ O
DWS Europe Dynamic
DWS European Opportunities
DWS Europäische Aktien Typ O
DWS Eurovesta
DWS Financials Typ O
DWS German Equities Typ O
DWS German Small/Mid Cap
DWS Global Growth
DWS Global Metals & Mining Typ O
DWS Global Small/Mid Cap
DWS Health Care Typ O
DWS Internationale Aktien Typ O
DWS Investa
DWS Japan Opportunities
DWS Klimawandel
DWS Technology Typ O
DWS Telemedia Typ O
DWS Top 50 Welt
DWS Top Asien
DWS Top Dividende
DWS Top Europe
DWS TRC Deutschland
DWS TRC Top Asien
DWS TRC Top Dividende
DWS US Equities Typ O

DWS US Growth
DWS Vermögensbildungsfonds I
DWS ZukunftsInvestitionen
DWS Zukunftsressourcen
DWS Zukunftsstrategie Aktien
DWS Zürich Invest Aktien Schweiz
DWS-Merkur-Fonds 1
E.ON Aktienfonds DWS
Gottlieb Daimler Aktienfonds DWS
LEA-Fonds DWS
Löwen-Aktienfonds
Top 25 S

■ Rentenfonds

Bärmenia Renditefonds DWS
Basler-Rentenfonds DWS
Bethmann Rentenfonds
DWS Covered Bond Fund
DWS ESG Global-Gov Bonds
DWS Euroland Strategie (Rnten)
DWS Europa Strategie (Rten)
DWS Global Strategie (Rten)
DWS High Income Bond Fund
DWS Internationale Renten Typ O
DWS Inter-Renta
DWS Vermögensbildungsfonds R
E.ON Rentenfonds DWS

■ Geldmarkt-/geldmarktnahe Sondervermögen

DWS Flexizins Plus
DWS Inter-Vario-Rent

■ Strukturierte Fonds

DWS Bonus Aktiv
DWS Diskont Aktiv

■ Mischfonds

Basler-International DWS
Bethmann Nachhaltigkeit
Bethmann Stiftungsfonds
Bethmann Wertsicherungsstrategie
Core Alpha
DWS Balance
DWS Convertibles
DWS Defensiv
DWS Dynamik
DWS Hybrid Bond Fund
DWS PlusInvest (Wachstum)
DWS Stiftungsfonds
Optimum Alpha
WvF Rendite und Nachhaltigkeit

Nicht richtlinienkonforme Sondervermögen

■ Gemischte Sondervermögen

Argentos Sauren Dynamik-Portfolio
Argentos Sauren Stabilitäts-Portfolio
DWS ImmoFlex Vermögensmandat
DWS Sachwerte
Gothaer Comfort Balance
Gothaer Comfort Dynamik
Gothaer Comfort Ertrag
WvF Strategie-Fonds Nr. 1

■ Altersvorsorge-Sondervermögen

DWS Vorsorge AS (Dynamik)
DWS Vorsorge AS (Flex)

■ Sonstige Sondervermögen

Capital Growth Fund
PWM Commodity Optimum Fonds (EUR)
PWM US Dynamic Growth (USD)

Besonderer Teil

db ImmoFlex

(Gemischtes Sondervermögen)

SONDERVERMÖGEN, ANTEILKLASSEN UND TEILFONDS

Das Sondervermögen db ImmoFlex (Gemischtes Sondervermögen) wurde am 29. Oktober 2007 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und verbrieften die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Anteilklassen werden nicht gebildet. Das Sondervermögen ist auch nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

ANLAGEZIEL

Anlageziel des Sondervermögens ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Wertentwicklung. Die Erträge werden im Sondervermögen wieder angelegt.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Für das Sondervermögen darf die Gesellschaft folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- Investmentanteile gemäß § 50 InvG, Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 InvG,
- Derivate gemäß § 51 InvG,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

ANLAGEPOLITIK

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem InvG und den Vertragsbedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände.

Bis zu 100% des Wertes des Sondervermögens können in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 und Nr. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in Immobilien-Sondervermögen angelegt. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein:

Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens können in fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, in Aktien, in Aktienzertifikate, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen oder in Partizipations- und Genuss-

scheine angelegt werden. Die Anlagen in Aktien erfolgen schwerpunktmäßig in Immobiliengesellschaften, die ihren Sitz in Nordamerika, Europa, Asien, dem Pazifischen Raum und Australien haben. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens können in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerbbaren Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen:

Die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Europäische Gemeinschaften

- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- EURATOM
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaften

Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich

- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern

Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Japan
- Kanada
- Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika

Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens können in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.

Im Allgemeinen soll der Anteil der Immobilien-Sondervermögen bei mindestens 70% liegen.

Maximal 30% des Fondsvermögens werden in eine dynamische Wertsicherungsstrategie investiert, bei der laufend marktabhängig zwischen einer Wertsteigerungskomponente und einer Kapitalerhaltkomponente umgeschichtet wird.

Die Wertsteigerungskomponente kann insbesondere aus

(i) Aktien von Immobiliengesellschaften, Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform, sowie

(ii) aktienähnlichen Wertpapieren, wie z.B. Partizipations- und Genussscheinen von Gesellschaften gemäß Buchstabe (i), sowie

(iii) in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit einem Fokus gemäß Buchstabe (i) oder (ii) bestehen.

Bei den REITs muss es sich um solche handeln, die nach der für sie maßgeblichen Rechtsordnung steuerlich den Status eines Real Estate Investment Trust aufweisen.

Die Kapitalerhaltkomponente besteht aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpapieren.

So wird versucht, Wertschwankungen auf Sicht eines Kalenderjahres zu begrenzen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an

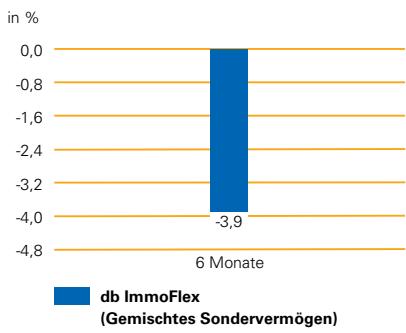
möglichen Kurssteigerungen in der Wertsteigerungskomponente zu erreichen.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird je nach Marktlage zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente umgeschichtet. Bei steigenden Kursen steigt innerhalb der dynamischen Wertsicherungsstrategie im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente. Im Gegenzug wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente innerhalb der dynamischen Wertsicherungsstrategie reduziert.

In Zeiten fallender Märkte wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht.

WERTENTWICKLUNG

DB IMMOFLEX (GEMISCHTES SONERVERMÖGEN) Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages.
Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.6.2012

SPEZIELLE RISIKOHINWEISE

Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten,
- Entwicklung der Renditedifferenzen zwischen Staatspapieren und Unternehmensanleihen (Spread-Entwicklung),
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro,
- Für das Sondervermögen besteht die Möglichkeit, in Schuldverschreibungen diver-

ser öffentlicher Aussteller mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anzulegen. Daraus können sich besondere Chancen und Risiken ergeben,

- Entwicklung auf den Aktienmärkten,
- unternehmens- und branchenspezifische Entwicklungen,

– Risiken aus Investitionen in Immobilien-Sondervermögen,

– Der Fonds unterliegt dem Risiko der Wertentwicklung der in der Wertsteigerungskomponente enthaltenen Anlagen in Aktien von Immobiliengesellschaften, Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich Real Estate Investment Trusts (REITs), der Volatilität dieser Märkte sowie der Entwicklung des Marktzinsniveaus. Hohe Volatilität in den genannten Anlageklassen kann die Flexibilität der beschriebenen Anlagestrategie unterjährig beeinträchtigen und die Anteilspreisentwicklung negativ beeinflussen. Durch die auf Kalenderjahren beruhende Wertsicherungsstrategie besteht jedoch kein Risiko einer dauerhaften Monetarisierung.

Darüber hinaus kann das Sondervermögen seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Risiken ergeben.

DERIVATE

Für das Sondervermögen wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der absolute Value at Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Das VaR des Sondervermögens wird hierbei begrenzt auf 5% des Fondsvermögens bzgl. den Parametern 10 Tage Haltedauer und 99% Konfidenzniveau.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Das Sondervermögen ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Zinserträge und mögliche Kursgewinne erzielen will. Den Ertragserwartungen stehen moderate Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie geringe Bonitätsrisiken gegenüber und führen dazu, dass Kursverluste mittel- bis langfristig unwahrscheinlich sind.

ANTEILE

Die Rechte der Anleger des Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile laufen auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile können bei der Depotbank, der Gesellschaft und auf Vermittlung Dritter erworben werden. Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage ei-

nes unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 13.30 Uhr (Orderannahmeschluss) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Depotbank eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Kauforders an.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmestelle ist die Depotbank. Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 13.30 Uhr (Orderannahmeschluss) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Depotbank eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Verkaufsorders an.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND KOSTEN

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt für das Sondervermögen 5%.

Kosten

Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 0,9% p.a. des Sondervermögens auf Basis des bօrsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb, Service Fee für Reporting und Analyse);
- Vergütung der Depotbank;
- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsumunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, wesentliche Anlegerinformationen);

– Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

– Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

– Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

– im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den nachstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;

– Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

– Kosten für die Information der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für die Information der Anleger durch dauerhaften Datenträger bei

- Fondsverschmelzungen und
- bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine tägliche erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20% des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6% p.a. übersteigt. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine etwa angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung wieder aufgelöst.

Die zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwerts des Sondervermögens (High water mark) der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Informationen zur genauen Bestimmung der Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung und den Voraussetzungen für die Entnahme können §30 Absatz 3 der besonderen Vertragsbedingungen entnommen werden.

BÖRSEN UND MÄRKTE

Die Gesellschaft kann die Anteile des Sondervermögens an einer Börse zur Notierung

zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Der Gesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile des Sondervermögens an folgenden Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind:

- Börse Hamburg
- Börse München

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile des Sondervermögens auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden. Hierüber hat die Gesellschaft keine Kenntnis.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.



GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



ERTRAGSVERWENDUNG – THESAURIERUNG DER ERTRÄGE

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahrs für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.



BERATUNGSFIRMEN

Die Gesellschaft hat derzeit keine Beratungsfirmen und Anlageberater beauftragt.

Vertragsbedingungen

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten Gemischten Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Die Kapitalanlagegesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und dem Anleger richtet sich nach diesen Vertragsbedingungen und dem InvG.

§ 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Vertragsbedingungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist¹,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben wurden,

g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen,

h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 InvG erfüllt sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Geldmarktinstrumente auch auf Fremdwährung lauten.

Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist¹,

c) von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,

¹ Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht: www.bafin.de

e) von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder

f) von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 InvG entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 und 3 InvG erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie EU-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EU-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Absatz 1 Satz 2 InvG erfüllen.

Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EU-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen i. S. v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

2. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der

§§ 66 bis 82 InvG (Immobilien-Sondervermögen), §§ 83 bis 86 InvG (Gemischte Sondervermögen), §§ 90g bis 90k InvG (Sonstige Sondervermögen) und § 112 InvG (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen erwerben.

Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen, Sonstigen Sondervermögen oder einem Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen erwerben.

3. Anteile oder Aktien an ausländischen Investmentvermögen, die inländischen Sondervermögen nach § 112 InvG oder § 90g InvG vergleichbar sind, dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. Die Gesellschaft darf nicht in Anteile an ausländischen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 InvG und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 InvG einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Absatz 2 InvG festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassenen Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur die folgenden Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten im Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Absatz 1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG;

b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Absatz 1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:

aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und

bb) der Optionswert hängt zum Ausübungzeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

e) Credit Default Swaps, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zugeordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzugeben.

und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG erwerben.

§ 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG, der DerivateV und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5% hinaus bis zu 10% des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40% des Sondervermögens nicht übersteigen.

3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des Sondervermö-

gens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

4. Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30% des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.

6. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus

a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte 20% des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35% des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

7. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 und 6 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 6 nicht kumuliert werden.

8. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach § 84 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a InvG sowie § 50 Absatz 1 Satz 1 und 2 InvG nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

9. Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 InvG (Immobilien-Sondervermögen) oder der §§ 83 bis 86 InvG (Gemischte Sondervermögen) sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen und Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 83 bis 86 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen dürfen nur erworben werden,

soweit das Publikums-Sondervermögen oder die Investmentaktiengesellschaft seine Mittel nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung insgesamt zu höchstens 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen darf. Die Gesellschaft darf darüber hinaus

a) Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 90g bis 90k InvG (Sonstige Sondervermögen) sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,

b) Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,

c) Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 90g bis 90k InvG (Sonstigen Sondervermögen) vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen sowie

d) Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 InvG (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) vergleichbare Anlageform vorsieht sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen nur erwerben, soweit diese Investmentvermögen ihre Mittel nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Die Anlagegrenzen in den Sätzen 1 und 2 gelten nicht für Anteile an anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 InvG.

10. Die Gesellschaft darf in Anteilen nach Absatz 9 Buchstabe a) und b) sowie in Aktien nach Absatz 9 Buchstabe c) und d) insgesamt nur bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

11. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht in mehr als zwei Investmentvermögen in Form von Sonstigen Sondervermögen und Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken im Sinne von § 112 InvG vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe des § 2 Absatz 25 InvG

a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermögens auf ein anderes oder ein neues, dadurch gegründetes inländisches Investmentvermögen übertragen;

b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen inländischen Investmentvermögens in dieses Sondervermögen aufnehmen.

2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den Paragraphen 40 bis 40h InvG.

§ 13 Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehens-

nehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen; die Anlage in Geldmarktinstrumenten in der Währung des Guthabens kann auch im Wege des Pensionsgeschäfts gemäß § 57 InvG erfolgen. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.

2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben.

4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Be-

zug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbar sind. Die Regelungen des § 14 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.

2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.

3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.

4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.

5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilkasse bei Einführung der Anteilkasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.

3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.

4. Der Gesellschaft bleibt es jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 37 InvG auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstän-

de vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

5. Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Anleger durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in Absatz 4 genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilkategorie gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 36 InvG und der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (InvRBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlages. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, sind deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.

3. Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum nächsten Ausgabe-/Rücknahmepreis gemäß den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten, wenn die Order vor dem von der Gesellschaft im Verkaufsprospekt festgesetzten Orderannahmeschluss bei der Gesellschaft oder der Depotbank eingegangen ist. Geht die Order nach dem von der Gesellschaft im Verkaufsprospekt festgesetzten Orderannahmeschluss ein, erfolgt die Ausgabe zu dem Ausgabepreis, der auf den Preis nach Satz 1 unmittelbar folgt.

4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Depotbank an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 19 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Absatz 1 InvG bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahrs macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Absatz 2 InvG bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahrs auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen oder das Sondervermögen während des Geschäftsjahrs auf ein anderes Sondervermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Absatz 1 InvG entspricht.

4. Wird ein Sondervermögen abgewickelt, hat die Depotbank jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Absatz 1 entspricht.

5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.

2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Absatz 1 InvG entspricht.

§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.

2. Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 41 Abs.1 Satz 1 InvG, Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens im Sinne des § 43 Abs.3 InvG oder Änderungen im Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Vertragsbedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 43 Absatz 3 InvG in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 43 Absatz 5 InvG zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frhestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen

db ImmoFlex (Gemischtes Sondervermögen),

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für Gemischte Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 24 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG, Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 25 Anlagegrenzen

1. Bis zu 100% des Wertes des Sondervermögens können in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 und Nr. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen angelegt werden. Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in Immobilien-Sondervermögen angelegt. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein:

Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbaurechts und Teilerbaurechts. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

2. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens können in fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, in Aktien, in Aktienzertifikate, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen oder in Partizipations- und Genusscheine angelegt werden. Die Anlagen in Aktien erfolgen schwerpunktmäßig in Immobiliengesellschaften, die ihren Sitz in Nordamerika, Europa, Asien, dem Pazifischen Raum und Australien haben. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

3. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens können in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingun-

gen“ erwerbbaren Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen:

Die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Europäische Gemeinschaften

- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- EURATOM
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaften

Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern

Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Japan
- Kanada
- Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika

5. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens können in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.

§ 26 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

ANTEILKLASSEN

§ 27 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 28 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 29 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 30 Kosten und erhaltene Leistungen

1. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 0,9% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

a) Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb, Service Fee für Reporting und Analyse);

- b) Vergütung der Depotbank;
- c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, wesentliche Anlegerinformationen);
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale aus Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

a) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den nachstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;

b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

c) Kosten für die Information der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für die Information der Anleger durch dauerhaften Datenträger bei

- Fondsverschmelzungen und
- bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten.

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung: Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20% (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6% übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis 4% des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Im Falle von kürzeren Abrechnungsperioden wird der in Satz 1 definierte Schwellenwert entsprechend zeitanteilig berücksichtigt.

b) Definition der Abrechnungsperiode: Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abrechnungsperiode, die am 1. Januar 2013 begann, endet aufgrund der zum 30. Juni 2013 aufsichtsrechtlich erforderlichen Anpassung der Vertragsbedingungen am 30. Juni 2013. Die darauffolgende Abrechnungsperiode beginnt entsprechend am 1. Juli 2013 und endet am 31. Dezember 2014. Die folgenden Abrechnungsperioden entsprechen wieder dem regelmäßigen in Satz 1 dieses Absatzes definierten Turnus. Die Abrechnungsperiode kann sich z.B. im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Sondervermögens verkürzen.

c) Berechnung der Wertentwicklung: Die erfolgsabhängige Vergütung wird täglich ermittelt und jährlich am Ende der Abrechnungsperiode abgerechnet. Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Entwicklung des Anteilwerts (vgl. § 18 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“), die nach der BVI-Methode (siehe dazu www.bvi.de) berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (unter Berücksichtigung des zusätzlichen Schwellenwerts) ermittelt.

Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der High water mark wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

d) Aufholung / „High water mark“-Regelung: Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens (High water mark), der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt.

4. Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 50% der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das Sondervermögen im Einklang mit § 26 InvVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel Leistungen wie

Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.

6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmearbschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 50 und 66 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmearbschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 31 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahrs für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Kapitalanlagegesellschaft

DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt
Haftendes Eigenkapital
am 31.12.2012: 126,1 Mio. Euro
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital
am 31.12.2012: 115 Mio. Euro

Aufsichtsrat

Michele Faissola (seit dem 20.9.2012)
Leiter Asset & Wealth Management
Deutsche Bank AG, London
Vorsitzender

Arne Wittig
Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
stellv. Vorsitzender

Dr. Roland Folz
Deutsche Bank AG,
Frankfurt am Main

Dr. Stefan Marcinowski
Ludwigshafen

Dr. Edgar Meister
Mitglied des Vorstands der
Deutsche Bundesbank i.R.,
Frankfurt am Main

Friedrich von Metzler
Teilhaber des Bankhauses
B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA,
Frankfurt am Main

Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Reinfried Pohl
Vorsitzender des Vorstands der
Deutsche Vermögensberatung AG,
Frankfurt am Main

Thomas Rodermann
Deutsche Bank AG,
Frankfurt am Main

Christian Strenger
Frankfurt am Main

Dr. Hugo Bänziger (bis zum 19.3.2012)
Frankfurt am Main

Depotbank

State Street Bank GmbH
Briener Straße 59
80333 München
Haftendes Eigenkapital
am 31.12.2012: 1.339,5 Mio. Euro
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital
am 31.12.2012: 108 Mio. Euro

Geschäftsführung

Wolfgang Matis
Geschäftsführer der
DWS Holding & Service GmbH, Frankfurt am Main
Vorsitzender des Verwaltungsrats der
DWS Investment S.A., Luxemburg

Holger Naumann
Geschäftsführer der
DWS Holding & Service GmbH,
Frankfurt am Main

Dr. Asoka Wöhrmann
Geschäftsführer der
DWS Holding & Service GmbH, Frankfurt am Main
Geschäftsführer der
DWS Finanz-Service GmbH, Frankfurt am Main
Mitglied des Verwaltungsrats der
DWS Investment S.A., Luxemburg

**Gesellschafter der
DWS Investment GmbH**

DWS Holding & Service GmbH,
Frankfurt am Main

DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 - 71 90 92 37 1
Fax: +49 (0)69 - 71 90 99 09 0
www.dws.de



GELD GEHÖRT ZUR NR. 1.